

Grundfragen der Rechtsetzung

Felix Uhlmann

Weiterbildungsveranstaltung
der Stadt St.Gallen

St.Gallen, 28. Juni 2023





**ST. GALLER
BRATWURST**





Wie man sie genießt St. Galler Bratwurst Bürli

Ohne Senf!

Der Griff zur Senftube oder gar zur Ketchupflasche ist in St.Gallen tabu und wird von kulinarisch rückständig bis hin zu ehrverletzend eingestuft. Das Argument: Eine St.Galler Bratwurst ist so fein, dass jegliche Geschmacksverzerrung unnötig ist und den echten Genuss stört. In anderen Teilen der Schweiz ist der Senf-Verzicht nicht so selbstverständlich – der Senfgraben spaltet die Nation!



I. Einleitung

Übersicht

- I. Einleitung
- II. Normativität
- III. Geltungsbereich
- IV. Sprache
- V. Verweise
- VI. Schlussbemerkungen

I. Einleitung

Rechtsetzungsleitfaden Stadt



Stadt St.Gallen
Recht und Legistik

Rechtsetzungsleitfaden der Stadt St.Gallen

Version vom 15. März 2022

B Formalien der Rechtssetzung

Für die Erstellung und Bearbeitung von Erlassen der Stadt St.Gallen dient in sachgemässer Anwendung grundsätzlich der Rechtsetzungsleitfaden des Kantons St.Gallen in der jeweils gültigen Fassung.

I. Einleitung

Rechtsetzungsleitfaden Kanton

Kanton St.Gallen



Rechtsetzungs- leitfaden

Juni 2016

II. Normativität

Grundsatz

3.5.2.b Gegenstand

Die Gegenstandsbestimmung gibt an, welche Themen im Erlass geregelt werden und fasst den Hauptinhalt des Erlasses zusammen. Eine Gegenstandsbestimmung kann aufgenommen werden, wenn sich der Regelungsgegenstand im Erlassstitel nicht hinreichend bezeichnen lässt. Da die Gegenstandsbestimmung in der Regel **keinen normativen Gehalt** aufweist, wird auf sie so weit wie möglich verzichtet.

63



II. Normativität

Gegenstandsbezeichnung

432.21

**Bundesgesetz
über die Schweizerische Nationalbibliothek¹
(Nationalbibliotheksgesetz, NBibG)**

vom 18. Dezember 1992 (Stand am 1. Januar 2012)

1. Abschnitt: Gegenstand

Art. 1

Dieses Gesetz regelt die Aufgaben und die Organisation der Schweizerischen Nationalbibliothek (Nationalbibliothek).

II. Normativität

Begriff und Bedeutung



II. Normativität

Begriff und Bedeutung

Thomas Hürlimann, Der grosse Kater, Zürich 1998:

"Noch einen [Kirsch]"

"Verzeihung, Herr Bundespräsident, aber —"

Es ist der letzte, hätte er beinahe gesagt, aber wer wirklich befehlen kann – und weiss Gott, Kater kann befehlen! –, pflegt eindeutige Anweisungen weder zu begründen noch zu wiederholen.

II. Normativität

Begriff und Bedeutung

Gesetzgebungsleitfaden des Bundes, Bern 2007, N. 926

Erlasstexte formulieren Normen und (fast) nichts anderes als Normen. In einem Erlasstext haben nichts verloren:

- Beschreibungen eines Sachverhalts;
- Erklärungen, warum etwas so ist, wie es ist;
- Begründungen, warum eine Norm aufgestellt wird;
- Appelle an die Adressatinnen und Adressaten;
- Deklarationen von politischen Absichten;
- Motive und Ziele für den Erlass oder einzelne Bestimmungen.

II. Normativität

Empfehlungen

Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage)

818.101.26

vom 23. Juni 2021 (Stand am 31. Januar 2022)

2. Abschnitt: Massnahmen gegenüber Personen

Art. 4 Grundsatz

Jede Person beachtet die Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) zu Hygiene und Verhalten in der Covid-19-Epidemie⁸.

II. Normativität

Zielbestimmungen (Zweckartikel)

2. Zielbestimmungen (Zweckartikel) und Grundsatznormen

Gelegentlich wird auch die normative Relevanz von Ziel- und Zweckbestimmungen (Zweckartikel) infrage gestellt. Es ist zwar denkbar, dass eine solche Bestimmung in einem konkreten Fall bloss informierenden Charakter hat, z.B. nur eine Übersicht über die noch folgenden Regelungen enthält. Im Allgemeinen erfüllen aber Zielbestimmungen bzw. Zweckartikel eine normative Funktion, indem sie als Anleitung für die Konkretisierung und Umsetzung eines Erlasses dienen oder den im Rechtssetzungsverfahren erreichten Konsens festschreiben, demokratisch legitimieren und damit integrierend wirken.⁷⁸⁰ Zielnormen können ausserdem von Bedeutung sein, wenn die Wirksamkeit eines Erlasses evaluiert werden soll. Aus der Zweckbestimmung lässt sich ableiten, was der Gesetzgeber erreichen wollte. Sie dient als Massstab für die Differenz zwischen der angestrebten und der tatsächlich eingetretenen Wirkung.⁷⁸¹ Nicht zulässig ist die Abstützung staatlichen Handelns auf eine reine Zielbestimmung.

II. Normativität

Zielbestimmungen

Ablauf der Referendumsfrist: 19. Januar 2023

Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KIG)

vom 30. September 2022

Art. 5 Fahrpläne für Unternehmen und Branchen

¹ Alle Unternehmen müssen spätestens im Jahr 2050 Netto-Null-Emissionen aufweisen. Dabei sind mindestens die direkten und die indirekten Emissionen zu berücksichtigen.

II. Normativität

Wiederholungen

Deklaratorische Verweise (unechte oder informative Verweise) sind blosser Lesehilfen und schaffen kein Recht. Das Verweisobjekt käme auch ohne den Verweis zur Anwendung. Deklaratorische Verweise sind mit **Norm-Wiederholungen** vergleichbar und sollten möglichst unterbleiben. 47



II. Normativität

Wiederholungen

B. Wiederholungen

195 In Erlassen unterer Stufe wird grundsätzlich *nicht wiederholt*, was bereits das übergeordnete Recht vorschreibt. Das gilt nicht nur innerhalb des kantonalen Rechts (Gesetz und Verordnung), sondern auch zwischen den staatlichen Ebenen (Bundesrecht, kantonales Recht, kommunales Recht).

Gründe: - Dem Organ, das einen untergeordneten Erlass beschliesst, sollen nur Normen vorgelegt werden, bei denen es über Entscheidungsspielraum verfügt.

- Wird das übergeordnete Recht geändert, besteht die Gefahr, dass der untergeordnete Erlass nicht nachgetragen wird.

- Wiederholungen erwecken den stets unzutreffenden Eindruck, der untergeordnete Erlass enthalte alle Normen, die für einen Sachbereich zu beachten sind.

- Wiederholungen bergen die Gefahr, dass bei der Rechtsanwendung auf die wiederholte Norm statt auf die (einzig massgebende) Norm des höherrangigen Erlasses abgestellt wird.



Regierungsrat des Kantons Zürich

II. Normativität

Wiederholungen

7.3.4 Verwendung von Formulierungen des Bundesrechts

Ein kantonaler Ausführungserlass zu einem Bundeserlass richtet sich nach den Grundsätzen der st.gallischen Erlasssprache. Vorbehalten bleibt die Verwendung eines Ausdrucks oder einer Formulierung des Bundesrechts, wenn die «Übersetzung» in die st.gallische Erlasssprache zu Missverständnissen führen könnte. 177



Botschaft der Regierung
an den Grossen Rat

Heft Nr. 12/2009–2010

Inhalt

Seite

15. Gesetz über die Einwohnerregister (Einwohnerregistergesetz, ERG; BR 171.200)	707
--	-----

II. Normativität

2.1 Wiederholung des Bundesrechts und nicht zwingend notwendige Artikel

Angesichts der Bedeutung der Begriffe Niederlassungsgemeinde, Aufenthaltsgemeinde und Kollektivhaushalt wird die Wiederholung der Definitionen aus dem Bundesgesetz insbesondere von den Gemeinden und vom Amt für Gemeinden ausdrücklich begrüsst. Die Definition der Aufenthaltsgemeinde ist im ERG praxisfreundlicher und prägnanter formuliert. Aus diesem Grund musste in Artikel 3 im Vergleich zum Vernehmlassungsentwurf nur die Definition der industriellen Werke leicht angepasst werden.

Art. 3 Begriffe

Litera a bis c: Für die Begriffsbestimmungen wird auf Artikel 3 RHG und Artikel 2 der Registerharmonisierungsverordnung (RHV; SR 431.021) verwiesen. Die dort festgelegten Definitionen gelten aufgrund des Vorrangs des Bundesrechts somit auch im kantonalen Recht. Insbesondere die Begriffe Niederlassungsgemeinde (auch Wohnsitzgemeinde) und Aufenthaltsgemeinde (auch Nebenwohnsitzgemeinde oder Zweitwohnsitzgemeinde) sind erst im RHG gesamtschweizerisch definiert worden, wobei auf die Begriffsbestimmung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) sowie auf die Praxis der Kantone und Gemeinden abgestützt wurde.

Aufgrund ihrer Wichtigkeit werden gewisse Definitionen teilweise im ERG wiederholt und praxisfreundlicher, aber ohne inhaltliche Abweichungen, präzisiert. So wurde beispielsweise die Bezeichnung Internate und Studentenwohnheime aus der RHV durch Schüler- und Lehrlingswohnheime im ERG für die Definition der Kollektivhaushalte ergänzt. Als weiteres Beispiel sei die Mindestaufenthaltsdauer für Aufenthalterinnen bzw. Aufenthalter von 3 Monaten erwähnt, welche im ERG mit 90 Tagen präziser angegeben ist.

Wichtigkeit?
Praxisfreundlichkeit?

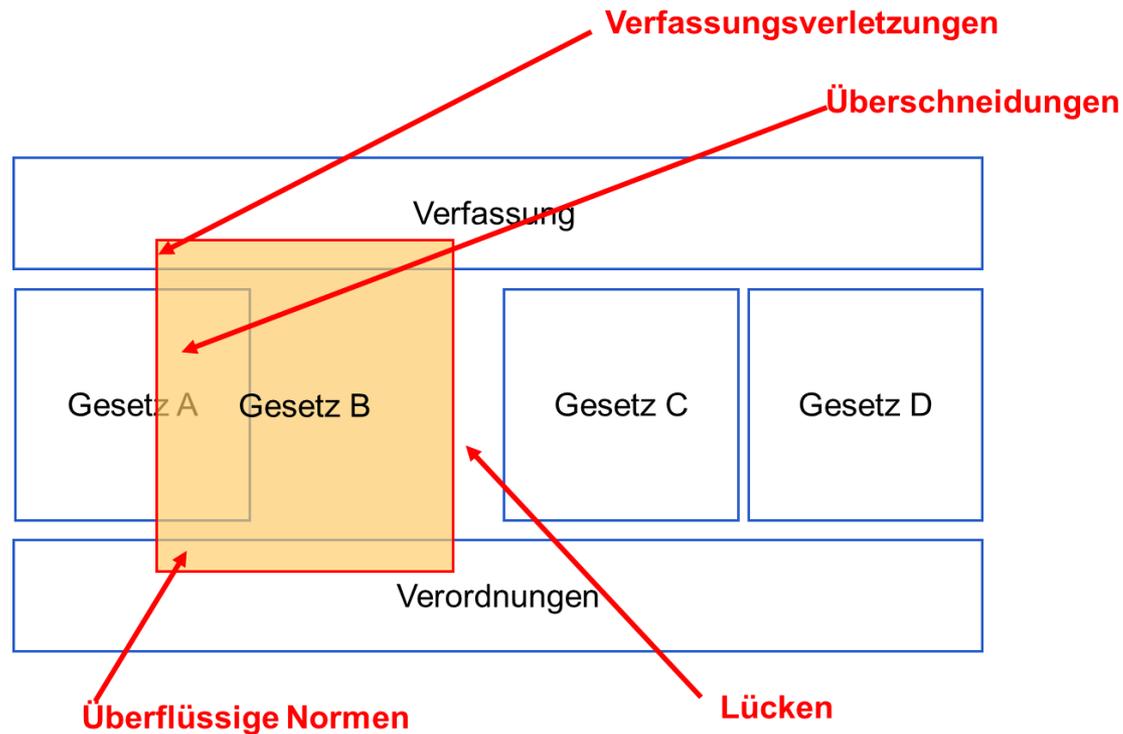
III. Geltungsbereich

Grundsatz

3.5.2.d Geltungsbereich

Die Bestimmung über den Geltungsbereich legt fest, welche Sachverhalte unter die Normen des Erlasses fallen und welche von ihm nicht erfasst bzw. in einem anderen Erlass geregelt werden. Der Geltungsbereich kann persönlicher, sachlicher, örtlicher oder zeitlicher Art sein.

65



III. Geltungsbereich

Probleme

Geltungsbereich BGÖ

Art. 1 BGÖ (Zweck und Gegenstand)

Dieses Gesetz soll die Transparenz über den Auftrag, die Organisation und die Tätigkeit der Verwaltung fördern. Zu diesem Zweck trägt es zur Information der Öffentlichkeit bei, indem es den Zugang zu amtlichen Dokumenten gewährleistet.

Art. 2 BGÖ (Persönlicher Geltungsbereich)

¹ Dieses Gesetz gilt für:

- a. die Bundesverwaltung;
- b. Organisationen und Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die nicht der Bundesverwaltung angehören, soweit sie Erlasse oder erstinstanzlich Verfügungen im Sinn von Artikel 5 [VwVG] erlassen;
- c. die Parlamentsdienste.

III. Geltungsbereich

Probleme

Geltungsbereich BGÖ

² Das Gesetz gilt nicht für die Schweizerische Nationalbank sowie die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht.

³ Der Bundesrat kann weitere Einheiten der Bundesverwaltung sowie weitere Organisationen und Personen, die nicht der Bundesverwaltung angehören, vom Geltungsbereich ausnehmen, wenn:

- a. dies für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich ist;
- b. deren Wettbewerbsfähigkeit durch die Unterstellung unter dieses Gesetz beeinträchtigt würde; oder
- c. die ihnen übertragenen Aufgaben von geringer Bedeutung sind.

III. Geltungsbereich

Probleme

Geltungsbereich BGÖ

Art. 3 BGÖ (Sachlicher Geltungsbereich)

¹ Dieses Gesetz gilt nicht für:

a. den Zugang zu amtlichen Dokumenten betreffend:

1. Zivilverfahren, 2. Strafverfahren, 3. Verfahren der internationalen Rechts- und Amtshilfe, 4. internationale Verfahren zur Streitbeilegung, 5. Verfahren der Staats- und Verwaltungsrechtspflege oder 6. Schiedsverfahren;

b. die Einsichtnahme einer Partei in die Akten eines erstinstanzlichen Verwaltungsverfahrens.

² Der Zugang zu amtlichen Dokumenten, die persönliche Daten der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers enthalten, richtet sich nach dem [DSG].

III. Geltungsbereich

Probleme

Geltungsbereich BGÖ

Art. 4 BGÖ (Vorbehalt von Spezialbestimmungen)

Vorbehalten bleiben spezielle Bestimmungen anderer Bundesgesetze, die:

- a. bestimmte Informationen als geheim bezeichnen; oder
- b. von diesem Gesetz abweichende Voraussetzungen für den Zugang zu bestimmten Informationen vorsehen.

III. Geltungsbereich

Probleme

Geltungsbereich BGÖ

Art. 5 BGÖ (Amtliche Dokumente)

¹ Ein amtliches Dokument ist jede Information, die:

- a. auf einem beliebigen Informationsträger aufgezeichnet ist;
- b. sich im Besitz einer Behörde befindet, von der sie stammt oder der sie mitgeteilt worden ist; und
- c. die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe betrifft.

² Als amtliche Dokumente gelten auch solche, die durch einen einfachen elektronischen Vorgang aus aufgezeichneten Informationen erstellt werden können, welche die Anforderungen nach Absatz 1 Buchstaben b und c erfüllen.

³ Nicht als amtliche Dokumente gelten Dokumente, die:

- a. durch eine Behörde kommerziell genutzt werden;
- b. nicht fertig gestellt sind; oder
- c. zum persönlichen Gebrauch bestimmt sind.

III. Geltungsbereich

Legaldefinitionen

3.5.2.e Legaldefinitionen

Legaldefinitionen sind gesetzliche Begriffsbestimmungen. Sie sind nur dann in einen Erlass aufzunehmen, wenn sie zur Kürzung und Vereinfachung oder zur Verdeutlichung und Präzisierung des Erlasstextes beitragen. 70

Eine Kürzung und Vereinfachung wird dann erzielt, wenn das Definiendum wenigstens dreimal im Erlasstext vorkommt und die Bezeichnung wesentlich kürzer ist als die Definition. Legaldefinitionen dienen der Erleichterung der Lesbarkeit des Erlasses, indem zusammenfassende Begriffe oder Bezeichnungen gebildet werden, die in den weiteren Bestimmungen verwendet werden: 71

- *Unnötige Legaldefinition:* In diesem Gesetz gelten als: [...] Fahrerlaubnis: ein Papier, das zu einer oder mehreren Fahrten berechtigt (→s. Art. 2 Bst. g des Transportgesetzes vom 4. Oktober 1985; SR 742.40).

III. Geltungsbereich

Legaldefinition

3.5.4.d Übergangsbestimmungen

Übergangsbestimmungen regeln die Frage, wie mit Sachverhalten umzugehen ist, die im Zeitpunkt des Vollzugsbeginns eines Erlasses bereits entstanden sind (intertemporalrechtliche Fragen). Sie sind insbesondere dann notwendig, wenn das neue Recht auf laufende Verfahren oder für bestimmte Fälle und eine beschränkte Zeit nicht angewendet werden soll. Die Übergangsbestimmungen sind so präzise wie möglich zu formulieren. Von allgemeinen Formeln, wie «Die aufgehobenen Bestimmungen bleiben auf Tatsachen anwendbar, die vor Vollzugsbeginn eingetreten sind», wird abgesehen.

82

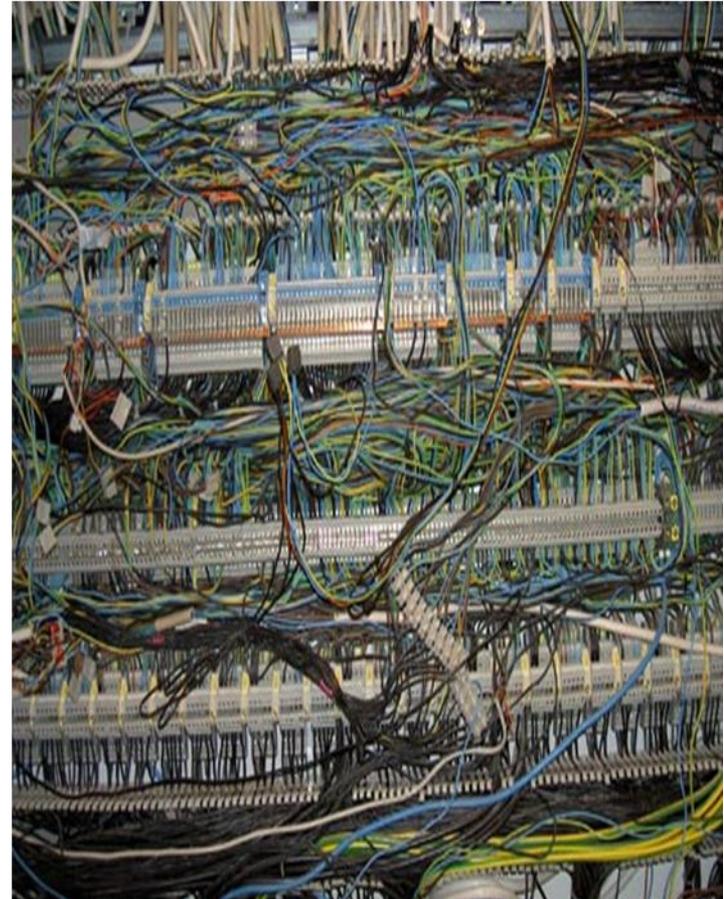


III. Geltungsbereich

Übergangsrecht

Georg Müller (2006), N 340

"Die Erarbeitung [von] Schluss- und Übergangsbestimmungen gehört zu den anspruchsvollsten Aufgaben im Bereich der Rechtssetzung. Für ihre Erfüllung ist deshalb genügend Zeit und hochqualifiziertes Personal einzusetzen."



III. Geltungsbereich

Übergangsrecht: Bestehenden Rechtspositionen

Welche Rechtspositionen kommen in Betracht?

- Verfügungen
- Verwaltungsrechtliche Verträge
- Wohlerworbene Rechte
- Zivilrechtliche Rechtsverhältnisse

III. Geltungsbereich

Übergangsrecht: Fristen

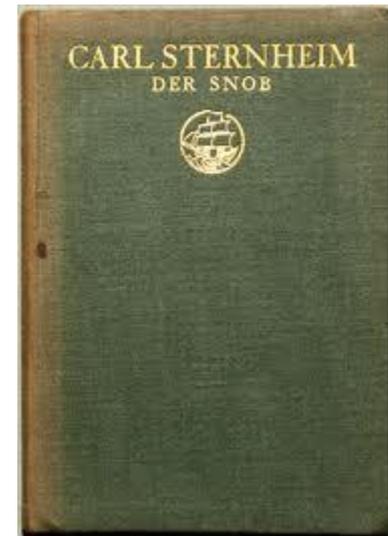
"Verjährte" Urheberrechte?

Führt die Verlängerung der Schutzfrist von 50 auf 70 Jahre zu einem Wiederaufleben des Schutzes gemeinfreier Werke?
(vgl. BGE 124 III 266 ff.)

2. Kapitel: Übergangsbestimmungen

Art. 80 Bestehende Schutzobjekte

¹ Dieses Gesetz gilt auch für Werke, Darbietungen, Ton- und Tonbildträger sowie Sendungen, die vor seinem Inkrafttreten geschaffen waren.



III. Geltungsbereich

Übergangsrecht: Windhund-Problem

Z.B. Gesuch vor Inkrafttreten von
Art. 55a KVG (Zulassungsstopp)



III. Geltungsbereich

Übergangsrecht: Windhund-Problem

Erbschaftssteuerreform

Volksinitiative «Millionen-Erbchaften besteuern für unsere AHV (Erbschaftssteuerreform)»

Übergangsbestimmung zu Art. 112 Abs. 3 Bst. a^{bis} und Art. 129a (Erbschafts- und Schenkungssteuer)

[...] Schenkungen werden rückwirkend ab 1. Januar 2012 dem Nachlass zugerechnet.

Abstimmungsdatum, 14. Juni 2015 (verworfen)

IV. Sprache

Einheitlichkeit

7.3 Terminologie

7.3.1 Verwendung gleicher Begriffe

Für die gleiche Sache wird stets derselbe Begriff verwendet.

174



IV. Sprache

Einheitlichkeit

Art. 164 BV Gesetzgebung

¹ Alle **wichtigen** rechtsetzenden Bestimmungen sind in der Form des Bundesgesetzes zu erlassen. Dazu gehören insbesondere die **grundlegenden** Bestimmungen über:

- a. die Ausübung der politischen Rechte;
- b. die Einschränkungen verfassungsmässiger Rechte;
- c. die Rechte und Pflichten von Personen;
- d. den Kreis der Abgabepflichtigen sowie den Gegenstand und die Bemessung von Abgaben;
- e. die Aufgaben und die Leistungen des Bundes;
- f. die Verpflichtungen der Kantone bei der Umsetzung und beim Vollzug des Bundesrechts;
- g. die Organisation und das Verfahren der Bundesbehörden.

² Rechtsetzungsbefugnisse können durch Bundesgesetz übertragen werden, soweit dies nicht durch die Bundesverfassung ausgeschlossen wird.

IV. Sprache

Adressat

7.3.2 Verwendung von Fachbegriffen

So weit wie möglich sollen Erlasse in der allgemein gebräuchlichen Sprache abgefasst sein. Juristische Grundkenntnisse dürfen aber vorausgesetzt und die entsprechende Terminologie verwendet werden. Begriffe aus einem juristischen oder nichtjuristischen Spezialbereich werden hingegen vermieden oder mittels Legaldefinition (siehe Abschnitt 3.5.2.e) eingeführt. 175

7.3.3 Verwendung von Fremdwörtern

Die Verwendung von Fremdwörtern ist auf Fälle beschränkt, in denen kein gleichwertiges deutsches Wort zur Verfügung steht. Die Aufnahme eines Fremdworts in den Erlasstext ist insbesondere dann angezeigt, wenn es sich dabei um einen Fachausdruck handelt. 176

IV. Sprache

Fremdwörter



900.101

Verordnung über die kantonale Wirtschaftspolitik (VkWp)

vom 17. Mai 2000

IV. Sprache

Fremdwörter

Art. 3 Politikkontrakt

¹Der Politikkontrakt, welcher für die Dauer von vier Jahren zwischen dem Grossen Rat und dem Staatsrat, nach Absprache mit der durch den Grossen Rat bestimmte Kommission und Konsultation der Wirtschaftsakteure sowie des Wirtschafts- und Sozialrates abgeschlossen wird, legt die Ziele des Staates im Bereiche der Wirtschaftspolitik fest.

²Er enthält folgende Elemente:

- a) die konkreten Ziele, Wirkungen und Resultate (Leistungskriterien), die in den vier Jahren zu erreichen sind, um die in den Artikeln 3, 5, 6, 7 des Gesetzes aufgezählten Aufgaben zu realisieren;
- b) das zur Verfügung stehende vierjährige Globalbudget;
- c) die Modalitäten, die die Nachführung und die Anpassung des Politikkontrakts ermöglichen (controlling).

³Der Staatsrat entwickelt in der Botschaft zum Politikkontrakt die Strategie des Kantons im Bereiche der Wirtschaftspolitik.

⁴Er verfasst zuhanden des Grossen Rats einen jährlichen Bericht über den Vollzug des Politikkontrakts, welcher die Zwischenergebnisse, die notwendigen Anpassungen und die zugesprochenen Finanzhilfen beinhaltet.

IV. Sprache

Fremdwörter

Art. 5 Ausführungskontrakte

¹Gemäss dem Aktionsprogramm der Regierung erarbeitet und schliesst der Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartements mit den privaten, öffentlichen oder **parastaatlichen** Leistungserbringern, die mit der Erbringung von Leistungen beauftragt sind, einen Ausführungskontrakt ab.

²Falls eine Leistung im Zusammenhang mit der Wirtschaftspolitik durch eine Dienststelle oder eine Institution sichergestellt wird, welche einem anderen Departement als dem Volkswirtschaftsdepartement zugehörig ist, leitet der betroffene Departementsvorsteher die Erarbeitung des Ausführungskontrakts und mitunterschreibt diesen.

³Der Ausführungskontrakt enthält die Liste der zu erbringenden Leistungen und Produkte, die diesbezüglichen Qualitäts- und Leistungskriterien, die geforderten jährlichen und mehrjährigen Ergebnisse, die zugewiesenen Mittel sowie die Modalitäten des **Controlling** und der Information, welche die Evaluation und die Anpassung des Kontrakts im Zusammenhang mit der Entwicklung des Wirtschaftsgefüges und der Konjunktur ermöglicht.

⁴Das Sekretariat der Wirtschaftspolitik des Kantons Wallis sorgt für die **operationelle** Koordination zwischen den verschiedenen Leistungsbeauftragten.

⁵Der Ausführungskontrakt zwischen dem Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartements und dem Sekretariat der Wirtschaftspolitik des Kantons Wallis unterliegt der Zustimmung des Staatsrates.

IV. Sprache

Adressat

Adressatengerechtheit

Adressatengerechtheit bedeutet, dass die Adressatinnen und Adressaten den Inhalt und die Bedeutung einer Norm verstehen.

Vieldeutigkeit des Adressatenbegriffs

- Jedermann?
- Betroffene (aktuell oder potentiell)?
- Interessierte Laien?
- "Vermittler"?
- Fachpersonen?
- Gerichte, Vollzugsbehörden?



IV. Sprache

Adressat

BERTLIN ALISON, What works best for the reader? A study on drafting and presenting legislation, *The Loophole* 2/2014, S. 25 ff.

Eine Studie aus England zeigt, dass Laien durchaus Gesetze lesen und diese auch verstehen

- 60% der Leser der Englischen Online-Gesetzessammlung (<http://www.legislation.gov.uk/>) sind Fachpersonen (Non-Lawyer) (bspw. Polizeibeamte, Personalverantwortliche etc.). Sie benötigen Gesetze im Rahmen ihrer Arbeitstätigkeit.
- Fachpersonen verstehen Gesetze nur marginal schlechter als Juristen.
- Methodisches Vorgehen in der Studie: Onlineerhebung / persönliches Gespräch (2 Mio. Besucher auf der Webseite und 400 Mio. Seitenaufrufe/Jahr).
- Fragestellung: Welche Entwurfstechniken oder Entwurfsstile werden von wem besser verstanden. Nicht beantwortet wurde die Frage, für *wen* Gesetze geschrieben werden sollten.

V. Verweise

Begriff

B Formalien der Rechtssetzung

Für die Erstellung und Bearbeitung von Erlassen der Stadt St.Gallen dient in sachgemässer Anwendung grundsätzlich der Rechtsetzungslaufplan des Kantons St.Gallen in der jeweils gültigen Fassung.

Normativ?

Ausserverweis

Dynamisch

Verweise

Verweise dienen der Normersparnis und Kohärenz. Vorsicht ist geboten im Umgang mit dynamischen Aussenverweisen auf fremde Rechtsnormen (Delegation). Auch die Zugänglichkeit kann ein Problem darstellen.

V. Verweise

Zugänglichkeit

Energieverordnung

772.110

Verordnung zum Energiegesetz (Energieverordnung, EnV)

Vom 29. August 2017 (Stand 1. Juni 2018)

§ 12 *Sommerlicher Wärmeschutz*

¹ Der sommerliche Wärmeschutz ist gemäss Norm SIA 180 nachzuweisen und einzuhalten.

² Sind Kühlungen aus betrieblichen Gründen nötig oder erwünscht, ist der Nachweis gemäss Norm SIA 382/2 «Klimatisierte Gebäude – Leistungs- und Energiebedarf» zu erbringen.

V. Verweise

Zugänglichkeit



Schnellsuche

Nummer, Titel, Stichwort

D F I E

inkl. SN EN

inkl. Archiv

[suchen](#) ▶

[zur Übersicht](#) ▶

Login

Kundennummer

Passwort

[anmelden](#) ▶

Mitglieder des SIA sind als Kunden bereits voreingetragen. Die Kundennummer entspricht der Mitgliedernummer. Das Passwort

Titeldetail

Klimatisierte Gebäude - Leistungs- und Energiebedarf

Produktnummer	SIA 382/2
Jahr	2011
gültig ab	01.01.2011
Sprache	- deutsch
SN	546382/2
Gewicht	0.133 kg
Format	A4
Einband	broschiert
Seiten	40
Rubrik	Normenwerk ▶
Bereich	Architekt ▶
Dokumente	 Inhaltsverzeichnis
Zusatzinformation	http://www.energytools.ch



1 140.00 CHF - Papierlieferung 

download SIA-Reader-Dokument

(SRD)

Information

Die Norm SIA 382/2 beschreibt die Anforderungen an Berechnungsverfahren zur Berechnung des thermischen Leistungsbedarfs sowie des Heizwärme- und Klimakältebedarfs von Gebäuden. Die Norm behandelt ebenfalls die Berechnung des Leistungs- und

V. Verweise

Zugänglichkeit



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement EVD

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Fachbereich Qualitäts- und Absatzförderung

Pflichtenheft

St. Galler Bratwurst / St. Galler Kalbsbratwurst

Art. 11 Zertifizierungsstelle

¹ Für die Zertifizierung sind folgende Stellen zuständig:

- ProCert AG Nr. SCESp 0038
- Organisme Intercantonal de Certification (OIC) Nr. SCESp 0054
- q.inspecta GmbH Nr. SCESp 0107

² Die Mindestanforderungen an die Kontrolle werden in einem für die gesamte Branche gültigen Kontrollhandbuch beschrieben.

V. Verweise

Adressat

St. Galler Bratwurst IGP – Mitma X

https://www.sg-bratwurst.ch/partner/mitmachen/

SORTENKOMMISSION MITMACHEN GÖNNER SHOP

Zertifizierung

Dokumente:

- Anmeldeformular
- Beitrags- und Zertifizierungsreglement der Sortenorganisation
- Geografisches Gebiet
- Lizenzvereinbarung OLMA Bratwurst / Stumpfen / Schüblig
- Pflichtenheft St. Galler Bratwurst / St. Galler Kalbsbratwurst
- Zertifizierungsreglement für gesetzlich reglementierte Produkte (ProCert)
- Zertifizierungsverfahren für Bio- GUB- und GGA-Produkte (ProCert)

Das Kontrollhandbuch kann unter wurst@sg-bratwurst.ch angefordert werden.

Verwendung der drei Marken

Um die Marken **St. Galler Bratwurst**, **St. Galler Kalbsbratwurst**, **St. Galler OLMA-Bratwurst** verwenden zu dürfen, müssen Sie Mitglied der Sortenorganisation St. Galler Bratwurst sein. Wenn Sie ein Logo bestellen oder sich anmelden möchten, schicken Sie uns bitte eine E-Mail an wurst@sg-bratwurst.ch. Das Logo kann auf den zertifizieren Würsten angebracht oder zu Werbezwecken verwendet werden. Dabei gelten die Vorgaben des [CI-Manuals](#).

ST. GALLER BRATWURST

Grafische Charta - Anwendungsvorgabe CI-CD Manual

ST. GALLER KALBSBRATWURST ST. GALLER OLMA-BRATWURST

Sortenorganisation St. Galler Bratwurst
Rhenhofstrasse 11, 9465 Saldes
Telefon 071 502 13 30
wurst@sg-bratwurst.ch
www.sg-bratwurst.ch



ST. GALLER BRATWURST

